

Abschrift:

7 J 321/ 42

2 H 221/ 42 .

Vertraulich!

Weitergabe nur verschlossen, bei Post-
beförderung eingeschrieben. Empfänger
haftet für sichere Aufbewahrung,
(vgl. § 259 s. 51.52).

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

- 1.) den Maurer Josef H e l m e t s b e r g e r aus Mattighofen,
Bezirk Braunau a.I., geboren am 2. August 1893 in Lohnsburg,
- 2.) den Reichsbahnangestellten Johann M e i s t e r aus Mattig-
hofen, Bezirk Braunau a.I., geboren am 21. Januar 1898 in Pön-
dorf,
- 3.) den Heizer Franz D o b l e r aus Mattighofen Bezirk Braunau
a.I., geboren am 27. November 1901 in Uttendorf,
- 4.) den Schuhmacher Richard M u h r aus Mattighofen, Bezirk Brau-
nau a.I., geboren am 3. April 1904 in Hofarnsdorf,
sämtlich zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungs-
haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung
vom 29. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzender,
Kammergerichtsrat Diescher,
SA-Gruppenführer Haas,
Generalmajor der Landespolizei a.D. Meißner,
H-Oberführer Tscharmann,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizassistent Becker,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten haben bis zum Februar 1942 in Funktionärs-
stellungen den kommunistischen Hochverrat vorbereitet, und es
werden daher

Helmetsberger und Muhr zum Tode und zum dauernden Ehrverlust,
Meister und Dobler, da sie vermindert zurechnungsfähig sind,
zu je 12 - zwölf - Jahren Zuchthaus und zu 10 - zehn - Jahren
Ehrverlust

ver-

verurteilt.

Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

wegen.

G r ü n d e .

Die Angeklagten haben marxistischen Organisationen angehört. Helmetsberger war von 1931 bis 1933 Mitglied der Roten Hilfe. Meister, Dobler und Muhr haben in der legalen Zeit der SPÖ. angehört und waren ferner in marxistischen Gewerkschaften organisiert.

Im Jahre 1939 unternahm es der vom Senat inzwischen bereits abgeurteilte Friseur Franz Ofner aus Salzburg, die KPÖ., die sich nach dem Anschluß der Ostmark an das Reich selbst aufgelöst hatte, wieder aufzubauen. Es gelang ihm, eine Organisation zu schaffen, die sich über Stadt und Land Salzburg nach Norden bis Braunau am Inn und südwärts bis zum Pongau erstreckte und im Sommer 1940 von der Parteileitung in Wien als Landessektion der KPÖ. anerkannt wurde. In dieser illegalen kommunistischen Organisation sind die Angeklagten in folgender Weise tätig geworden:

Im Herbst 1939 wurde Helmetsberger von seinem Berufskameraden Karl Schallmoser zur Mitarbeit in der Organisation des Ofner gewonnen. Es kam zu einer Besprechung in der Wohnung des Angeklagten Meister, an der auch der Fabrikarbeiter Zimmerbauer teilnahm. Alle drei gründeten daraufhin eine kommunistische Zelle in Mattighofen. In der Folgezeit warb Helmetsberger die Angeklagten Muhr und Dobler. Letzterer bestimmte wiederum den Brauereiarbeiter Engelbert Goldfuß zum Eintritt in die KPÖ., so daß die Gruppe in Mattighofen schließlich insgesamt 7 Mitglieder zählte. Als der Lokomotivheizer Franz Amberger in Braunau am Inn ebenfalls eine kommunistische Zelle ins Leben gerufen hatte, die sechs Mitglieder umfaßte, erhob Ofner als politischer Leiter der Landesleitung in Salzburg Mattighofen zum Untergebiet und ernannte Helmetsberger zum Untergebietsleiter und Meister zum Untergebietskassierer. In seiner Eigenschaft als Untergebietsleiter nahm Helmetsberger in der Folgezeit an mehrfachen Besprechun-

gen über die politische und organisatorische Leitung des Bezirks mit Ofner teil und erstattete ihm auch regelmäßig Bericht. Als Meister im April 1941 seines Postens als Untergebietskassierer enthoben wurde, übernahm Helmetsberger die Verbindung nach Braunau. Im übrigen führte er die eingegangenen Mitgliedsbeiträge an die Landesleitung in Salzburg ab und erhielt von dort wiederum kommunistische Schriften, die er in seinem Bezirk umlaufen ließ. Diese Tätigkeit setzte er bis zum Februar 1942 fort.

Der Angeklagte Meister übernahm zunächst die Kassierung der neugegründeten Zelle in Mattighofen und sodann die des Untergebiets. Er gewann Franz Amberger in Braunau für die KPÖ., veranlaßte ihn zum Aufbau einer kommunistischen Gruppe in Braunau und hielt zu dieser von Mattighofen aus die Verbindung. Als er im April 1941 die Kassierung des Untergebiets nicht mehr fortführen wollte, wurde er von Helmetsberger seines Postens enthoben, versah aber nach wie vor die Funktion des Zellenkassierers. Diese Tätigkeit stellte er dann ebenso wie Helmetsberger im Februar 1942 ein.

Dobler, von Helmetsberger Anfang 1941 für die KPÖ. geworben, gewann seinen Arbeitskameraden Goldfuß für die illegale Arbeit und übernahm im April 1941 als Nachfolger Meisters die Kassierung des Untergebiets Mattighofen. Die von ihm vereinnahmten Beiträge beliefen sich auf monatlich etwa 12.- RM. Als er von Muhr ein kommunistisches Flugblatt erhielt, las er es und gab es wieder an ihn zurück.

Bei seiner Festnahme wurden in seinem Besitz 36.- RM in bar vorgefunden. Die Annahme der Anklage, daß dieses Geld vereinnahmte Beiträge darstelle, ist in der Hauptverhandlung nicht bestätigt worden. Der Angeklagte hat dies zwar im Ermittlungsverfahren zugegeben, in der Hauptverhandlung aber vorgetragen, er sei mißverstanden worden. Eine einwandfreie Klärung war nicht zu erbringen, so daß die Möglichkeit besteht, daß das beschlagnahmte Geld aus Ersparnissen des Angeklagten herrührt, wie er behauptet.

Der Angeklagte Muhr wurde Anfang 1940 für die illegale Arbeit gewonnen und übernahm im April 1941 die Kassierung der Ortsgruppe Mattighofen. In dieser Zeit erhielt er von Helmetsberger ein kommunistisches Flugblatt mit der Überschrift " Schulungsbrief ", das offenbar zu den von Ofner gelieferten Schriften gehört. Er gab es dem

Mitangeklagten Dobler zu lesen und vernichtete es, als er es zurück erhalten hatte.

Die Angeklagten haben diesen Sachverhalt uneingeschränkt zugegeben. Im übrigen geht ihre Einlassung dahin, sie hätten nicht die Absicht gehabt, sich staatsfeindlich zu betätigen, sondern lediglich durch Zahlung von Beiträgen notleidende Gesinnungsgenossen unterstützen wollen. Ein solches Vorhaben hätten sie im Hinblick auf den deutsch-russischen Pakt für erlaubt gehalten.

Mit dieser Darstellung können die Angeklagten nicht durchdringen. Schon die Beschränkung der Zuwendungen auf Gesinnungsgenossen würde, wenn das Vorbringen der Angeklagten zuträfe, lediglich beweisen, daß es sich nicht um eine Wohlfahrtseinrichtung schlechthin sondern um eine getarnte Aktion nach Art der Roten Hilfe gehandelt hat. Der Senat ist aber überzeugt, daß die Angeklagten selbst gar nicht an eine solche Zweckbestimmung der von ihnen gezahlten und einkassierten Geldbeträge geglaubt haben. Denn keiner von ihnen hat einen einzigen Fall angeben können, in dem derartige Zuwendungen gewährt worden sind, oder auch nur sich später nach dem Verbleib des Geldes erkundigt. Daraus ergibt sich, daß sie lediglich darauf abzielten, das Geld der KP. zuzuwenden, die weitere Verwendung desselben aber dem Ermessen der Partei überließen. Es liegt auf der Hand, daß sie damit bewußt die KPÖ. gestärkt haben, indem sie ihr die Mittel überließen, die für die Fortführung der illegalen Arbeit erforderlich waren. Darüber, daß die KPÖ. den gewaltsamen Sturz der deutschen Staatsführung erstrebt, waren sie naturgemäß als frühere Mitglieder der SPÖ. bzw. der Roten Hilfe genau unterrichtet. Im übrigen ergibt ihr eigener Hinweis auf den deutsch-russischen Nichtangriffspakt, daß sie sich bewußt waren, durch ihre Tat die Interessen der Sowjets zu fördern. Ob die Angeklagten dabei gleichzeitig die Vorstellung hatten, mit ihrer Tat die von der KPÖ. ebenfalls erstrebte Losreißung der Ostmark vom Deutschen Reich zu fördern, kann dahingestellt bleiben. Die Hauptverhandlung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie insoweit von den Bestrebungen der kommunistischen Parteileitung Kenntnis erhalten haben.

Da die Angeklagten auf jeden Fall das Ziel der Kommunistischen Partei, die Verfassung des Deutschen Reichs gewaltsam zu ändern, gekannt, gebilligt und durch ihre Betätigung gefördert haben, haben sie sich der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne des § 83

Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 StGB. schuldig gemacht.

Bei der Strafzumessung ist grundlegend in Betracht gezogen worden, daß die Betätigung der Angeklagten sich bis zum Februar 1942 erstreckte. Die Angeklagten haben damit ihr hochverräterisches Treiben noch monatelang fortgesetzt, als Deutschland bereits zu seinem Schicksalskampf gegen die Sowjets angetreten war. Während der deutsche Soldat unter dem Einsatz seines Lebens den Bolschewismus an der Front bekämpfte, stärkten sie im Hinterland die kommunistische Bewegung und fielen dadurch der kämpfenden Truppe in den Rücken. Ein derartig gefährliches und gewissenloses Verhalten muß mit aller zu Gebote stehenden Härte bekämpft werden. Der Senat hat daher gegen Helmetsberger und gegen Muhr die Todesstrafe verhängt. Irgendwelche Milderungsgründe sind hinsichtlich dieser Angeklagten nicht vorhanden, insbesondere kann der Umstand, daß ihre Betätigung sich nur auf einen verhältnismäßig kleinen Bezirk erstreckt hat, sie nicht entlasten, da im Hinblick auf die Gefährlichkeit und Verwerflichkeit ihrer Tat deren Umfang von untergeordneter Bedeutung ist.

Wenn der Senat bei den Angeklagten Meister und Dobler von der Todesstrafe Abstand genommen hat, so waren hierfür folgende Gründe maßgebend: Meister ist, wie sein Auftreten in der Hauptverhandlung einwandfrei gezeigt hat, durch und durch krank. Er ist wegen Nervenschwäche schon längere Zeit in ärztlicher Behandlung, ohne daß eine Besserung erkennbar wäre, und es ist ihm zu glauben, daß er infolge dieser Erkrankung nicht die Kraft aufgebracht hat, sich der Werbung zur Mitarbeit in der illegalen KPÖ. zu entziehen. Der Angeklagte Dobler leidet, wie er durch ärztliches Attest dargetan hat, an Epilepsie. Von den 13 Kindern, die ihm seine Ehefrau geboren hat, sind 12 während oder kurz nach der Geburt gestorben. Auch dieser Umstand spricht überzeugend für das Vorhandensein einer Erbkrankheit bei dem Angeklagten, wenn dieser auch rein äußerlich einen gesunden Eindruck macht. Daß die Epilepsie die Geistes- und Willenstätigkeit des Erkrankten erheblich herabmindert, ist allgemein bekannt. Der Senat ist daher, ohne daß es eines ärztlichen Gutachtens bedurfte, zu dem Ergebnis gekommen, daß bei diesen beiden Angeklagten die Fähigkeit, das Unerlaubte ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, erheblich vermindert gewesen ist, so daß es geboten erschien, von der im § 51 Abs. 2 StGB. gewährten Befugnis der Strafmilderung Gebrauch zu machen. Aus dieser Erwägung ist gegen Dobler und Meister lediglich auf eine Zuchthausstrafe von 12 Jahren erkannt worden,

die aber auch erforderlich ist, um dem Sicherheitsbedürfnis des Reichs zu genügen.

Die Angeklagten haben ehrlos gehandelt. Deshalb sind ihnen auch die bürgerlichen Ehrenrechte, und zwar Helmetsberger und Muhr auf Lebenszeit und Meister sowie Dobler auf 10 Jahre, gemäß § 32 StGB. aberkannt worden.

Von der Einziehung des beschlagnahmten Geldes war abzusehen, da nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, daß es sich um Beiträge zur illegalen KPÖ. handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Hartmann

Diescher.

Durchschlag

Der Reichsminister der Justiz

Berlin, den

12. Mai 1943

IVg 10a 863/43g

345

An

den Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
in B e r l i n

Geheim

Zu Nr. 7 J 321/42 vom 10. Februar 1943

Anlagen: 1 Reinschrift des Erlasses vom 5. Mai 1943

1 beglaubigte Abschrift des Erlasses

1 Band Akten,

1 Heft.

In der Strafsache gegen Richard M u h r
übersende ich zur weiteren Veranlassung Reinschrift
und beglaubigte Abschrift des Erlasses vom 5. Mai 1943
durch den die Todesstrafe in eine Zuchthausstrafe von
12 Jahren umgewandelt worden ist.

Von der Bekanntgabe des Gnadenerweises in der
Presse ist abzusehen.

Die Reinschrift des Erlasses wird zurücker-
beten.

Im Auftrag

Dr. V o l l m e r

München, den 24. März 1943.

Der Oberstaatsanwalt München I.

An den
Herrn Reichsminister der Justiz
in Berlin

Beglaubigte Abschrift.

durch den
Herrn OBERREICHSANWALT
beim Volksgerichtshof
zu Händen des Herrn
Landgerichtsrat Dr. Scholz
- oder Vertreter im Amt-
in Berlin W 9
Bellevuestrasse 15.

Geheim!

Betrifft: Die Strafsache gegen
Helmetsberger Josef.

Zur Verfügung vom 12. III. 43
- IV g^{10 a} 863/43 G

Sachbearbeiter: StA. Dr. Sauer.
In 2 Stücken.

Mit 1 Anlage für den
Herrn Reichsminister der Justiz
und 2 weiteren Anlagen für den
Herrn Oberreichsanwalt.

Die Vollstreckung des Todes-
urteils gegen den Nebengenannten
hat am 23. III. 43 im Strafge-
fängnis München-Stadelheim statt-
gefunden. Der Hinrichtungsvor-
gang dauerte vom Verlassen der
Zelle an gerechnet 50 Sekunden,
von der Übergabe an den Scharf-
richter bis zum Fall des Beiles
8 Sekunden. Zwischenfälle oder
sonstige Vorkommnisse von Be-
deutung sind nicht zu berichten.

J.A.
gez. Dr. Bovermann.



**Zuchthaus
Straubing**

Gefgb. Nr.: 380/42
(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen:
7 J 321/42

Straubing, den 3.2.

Fernruf: Hausanschl:

An 10. FEB 1944
.....
Herrn Oberreichsanwalt
b. VGH
in Berlin

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: D o b l e r
(bei Frauen auch Geburtsname)

Rufname: Franz

Zuletzt ausgeübter Beruf: Heizer

Geburtstag: 27.11.01

Geburtsort: Uttendorf Lkrs. Braunau

Staatsangehörigkeit: DR

ist am 3.2. 19⁴⁴ 4 Uhr — in der Sache

~~entlassen~~ ~~und~~ ~~verstorben.~~

verbleibt für
weiter in Haft —.

Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit: arisch

Familienstand: verh.

Zahl der Kinder: ein unehel.

Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzuge:

Mattighofen Riedlach Nr. 7/OD

Geschäftszeichen:

..... beabsichtigt in

..... Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Tod durch Herzinsuffizienz.

Name: *Bismann*

Amtsbezeichnung:

Hefttrand